



Hinweisblatt zu den Pflichtangaben für Lampen und Leuchten

Die Verordnung 874/2012 zur Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten regelt die Anforderungen an die Kennzeichnung von elektrischen Lampen und solchen Leuchten, welche für den Betrieb von Lampen ausgelegt sind.

1. Kennzeichnung von Lampen

a)

Art. 2 Nr. 4 definiert „Lampe“ als eine Einheit, deren Leistung unabhängig geprüft werden kann und die aus einer oder mehreren Lichtquellen besteht. Sie kann zusätzliche Einrichtungen einschließen, die für die Zündung, Stromversorgung und Stabilisierung der Einheit oder für die Verteilung, Filterung oder Umwandlung des Lichts erforderlich ist, sofern diese Einrichtungen nicht entfernt werden können, ohne dass die Einheit dauerhaft beschädigt wird. Eine Lampe ist ein Leuchtmittel und damit der Teil einer Leuchte, welcher das Licht erzeugt.

b)

Die Kennzeichnungspflichten gelten zB für Glühlampen, Leuchtstofflampen, Hochdruckentladungslampen sowie LED-Lampen und LED Module (so Art. 1 Abs. 1).

Die Kennzeichnungspflichten gelten beispielhaft nicht für Lampen oder LED-Module mit einem Lichtstrom von unter 30 Lumen (lm), Lampen und LED-Module, die für den Betrieb mit Batterien vermarktet werden oder Lampen und LED-Module, die für Anwendungen vermarktet werden, deren primärer Zweck nicht die Beleuchtung ist (zB Foto-Blitzlichter, Infrarotlampen), wobei dies wiederum dann nicht gilt, wenn die Lampen und LED-Module für Beleuchtungszwecke vermarktet werden.

c)

Art. 4 verpflichtet die Händler elektrischer Lampen dazu, dass

1. jedes Modell, das in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten wird, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der endgültige Eigentümer das Produkt ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den von den Lieferanten gemäß Anhang IV bereitzustellenden Informationen versehen ist. Erfolgt das Angebot über das Internet und wurde ein elektronisches Etikett

gemäß Art. 3 Abs. 1 f) bereitgestellt, gelten stattdessen die Bestimmungen des Anhangs VIII; (Diese Formulierung folgt aus Art. 7 der Verordnung 518/2014!)

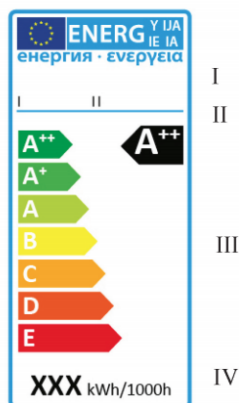
- in jeglicher Werbung sowie in allen offiziellen Preisangeboten und Ausschreibungsangeboten, in denen energiebezogene Informationen oder Preisinformationen für ein bestimmtes Modell bekannt gegeben werden, die Energieeffizienzklasse angegeben wird;
- in technischem Werbematerial zu einem bestimmten Modell mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch die Energieeffizienzklasse des Modells angegeben wird. Dieses EU-Energielabel-Etikett für Lampen wird vom Lieferanten auf die Verpackung aufgedruckt. Ist ein solches Etikett nicht vorhanden, haben sich die Händler an die Lieferanten zu wenden und das Etikett anzufordern.

Diese Vorgaben gelten auch für Angebote im B2B-Bereich.

Anhang I Nr. 1 der Verordnung 874/2012 bestimmt das Etikett von elektrischen Lampen wie folgt:

1. ETIKETT FÜR ELEKTRISCHE LAMPEN, DIE IN EINER VERKAUFSTELLE AUSGESTELLT WERDEN

- Für das Etikett ist das nachstehende Muster zu verwenden, wenn es nicht auf die Verpackung aufgedruckt wird:



2. Das Etikett muss die folgenden Informationen enthalten:

- Name oder Warenzeichen des Lieferanten;
- Modellkennung des Lieferanten, d. h. der üblicherweise alphanumerische Code, der ein bestimmtes Lampenmodell von anderen Modellen des gleichen Warenzeichens oder mit dem gleichen Lieferantennamen unterscheidet;
- Energieeffizienzklasse gemäß Anhang VI; die Spitze des Pfeils, der die Energieeffizienzklasse der Lampe angibt, ist auf derselben Höhe zu platzieren wie die Spitze des Pfeils der entsprechenden Energieeffizienzklasse;
- gewichteter Energieverbrauch (E_c) in kWh/1 000 Stunden, gemäß Anhang VII berechnet und auf die nächste Ganzzahl aufgerundet.

Mögliche Lösungen hierzu für Online-Händler:

- Alternative Nr.1: Die Kennzeichnung der Lampen erfolgt in jedem Fall direkt bei den angebotenen Produkten (also den jeweiligen Artikelbeschreibungen).
- Alternative Nr.2: Auf der Startseite oder einer Übersichtsseite eines Online-Shops werden kennzeichnungspflichtige Lampen angeboten - ohne Kennzeichnung. Der Verbraucher wird jedoch zwingend auf eine „Detailseite“ geführt, bevor die Ware in den Warenkorb gelegt werden kann. Auf dieser Seite sind sodann die notwendigen Informationen veröffentlicht.

2. Kennzeichnung von Leuchten

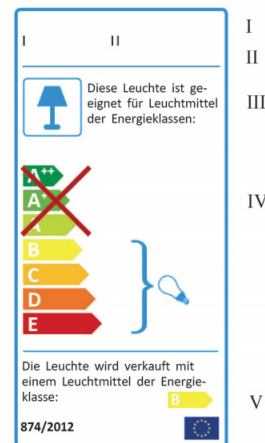
Art. 2 Nr. 26 der oben genannten Verordnung definiert „Leuchte“ als Gerät zur Verteilung, Filterung oder Umwandlung des von einer oder mehreren Lampen übertragenen Lichts, das alle zur Aufnahme, zur Fixierung und zum Schutz der Lampen notwendigen Teile und erforderlichenfalls Hilfselemente zusammen mit den Vorrichtungen zu ihrem Anschluss an die Stromquelle umfasst. Damit handelt es sich bei Leuchten um den Gegenstand, welche die Vorrichtung für ein Leuchtmittel oder auch feste Leuchtmittel besitzt (zB LED-Modul). Die Vorgaben der Verordnung betreffend Leuchten gelten nur für Händler, welche Ihre Angebote an Verbraucher richten.

Die angebotenen Leuchten müssen mit einem Etikett versehen werden, welches auf eine geeignete Lampe verweist. So zeigt das neue Energielabel für Leuchten an, für welche Lampen diese Leuchte geeignet ist („Diese Leuchte ist geeignet für Leuchtmittel der Energieklassen: ...“) und welche Leuchtmittel in der Verpackung enthalten sind („Die Leuchte wird verkauft mit einem Leuchtmittel der Energieeffizienzklasse...“).

Anhang I 2. bestimmt die Darstellung der Etiketten für Leuchten wie folgt:

2. ETIKETT FÜR LEUCHTEN, DIE IN EINER VERKAUFSTELLE AUSGESTELLT WERDEN

1. Das Etikett muss in der jeweiligen Sprache abgefasst sein und dem folgenden Muster oder den in den Nummern 2 und 3 festgelegten Varianten entsprechen.





2. Das Etikett muss die folgenden Informationen enthalten:

- I. Name oder Warenzeichen des Lieferanten;
- II. Modellkennung des Lieferanten, d. h. der üblicherweise alphanumerische Code, der ein bestimmtes Leuchtenmodell von anderen Modellen des gleichen Warenzeichens oder mit dem gleichen Lieferantennamen unterscheidet;
- III. den im Beispiel in Nummer 1 dargestellten Satz oder gegebenenfalls eine der Alternativen dazu aus den Beispielen in nachstehender Nummer 3. Statt des Begriffs „Leuchte“ kann ein genauere Begriff verwendet werden, der die konkrete Leuchtenart oder das Produkt, in das die Leuchte eingebaut ist (z. B. Möbelstück), beschreibt, solange klar ist, dass der Begriff sich auf das zum Verkauf stehende Produkt bezieht, mit dem die Lichtquellen betrieben werden;
- IV. die Skala der Energieeffizienzklassen gemäß Teil 1 dieses Anhangs, gegebenenfalls mit den folgenden Elementen:
 - a) einem „Leuchtmittel“-Piktogramm, um die Energieeffizienzklassen der vom Nutzer austauschbaren Lampen anzugeben, mit denen die Leuchte gemäß den Anforderungen an die Kompatibilität nach dem Stand der Technik kompatibel ist,
 - b) einem Kreuz durch die Energieeffizienzklassen von Lampen, mit denen die Leuchte gemäß den Anforderungen an die Kompatibilität nach dem Stand der Technik nicht kompatibel ist,
 - c) den Buchstaben „LED“, die vertikal neben den Energieeffizienzklassen A bis A++ angeordnet sind, wenn die Leuchte LED-Module enthält, die nicht dafür bestimmt sind, vom Endnutzer entfernt zu werden. Wenn eine solche Leuchte keine Fassungen für vom Nutzer austauschbare Lampen enthält, ist ein Kreuz über den Klassen B bis E anzubringen;
- V. gegebenenfalls eine der folgenden Optionen:
 - a) wenn die Leuchte mit Lampen betrieben wird, die vom Endnutzer ausgetauscht werden können, und wenn solche Lampen in der Verpackung der Leuchte enthalten sind, den Satz gemäß dem Beispiel in Nummer 1 mit den entsprechenden Energieeffizienzklassen. Sofern erforderlich, kann der Satz so angepasst werden, dass er sich auf eine oder auf mehrere Lampen bezieht, und es können mehrere Energieeffizienzklassen angegeben werden,
 - b) wenn die Leuchte nur LED-Module enthält, die nicht dafür bestimmt sind, vom Endnutzer entfernt zu werden, den Satz gemäß dem Beispiel in Nummer 3 Buchstabe b,
 - c) wenn die Leuchte sowohl LED-Module, die nicht dafür bestimmt sind, vom Endnutzer entfernt zu werden, als auch Fassungen für austauschbare Lampen enthält und solche Lampen nicht zu der Leuchte gehören, den Satz gemäß dem Beispiel in Nummer 3 Buchstabe d,
 - d) wenn die Leuchte nur mit Lampen betrieben wird, die vom Endnutzer ausgetauscht werden können, und wenn solche Lampen nicht zu der Leuchte gehören, bleibt das Feld gemäß dem Beispiel in Nummer 3 Buchstabe a leer.

Die Verordnung 874/2012 gilt jedoch, wie oben bereits auf Seite 1 unter Punkt 1. b) für Lampen ausgeführt, gemäß Art. 1 Abs. 2 g) nicht für Leuchten, welche für den ausschließlichen Betrieb mit den in den folgenden Lampen und LED-Modulen ausgelegt sind:

- a) Lampen und LED-Module mit einem Lichtstrom von unter 30 Lumen;
- b) Lampen und LED-Module, die für den Betrieb mit Batterien vermarktet werden;
- c) Lampen und LED-Module, die für die Anwendungen vermarktet werden, deren primärer Zweck nicht die Beleuchtung ist, wie
 - i) das Aussenden von Licht als Agens in chemischen oder biologischen Prozessen (zB Insektenschutzmittel)
 - ii) die Bildaufnahme und die Bildprojektion (zB Foto-Blitzlichtgeräte)
 - iii) die Wärmeerzeugung (zB Infrarotlampen)
 - iv) die Signalgebung.

3. Pflichten nach VO 518/2014 seit 01.01.2015

Die Anbieter von Lampen und Leuchten haben gemäß der Verordnung 518/2014 noch weitere Pflichten, denn diese Verordnung schreibt die textliche Erweiterung der Verordnung 874/2012 vor. Online-Händler müssen seit dem 01.01.2015 beim Verkauf von Lampen über das Internet elektronische Etiketten bereit halten. Diese Regelung gilt für alle neuen oder aktualisierten Produkte, die mit einer neuen Modellkennung ab dem 1. Januar 2015 in Verkehr gebracht werden. Inverkehrbringen bedeutet hier die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit.

a) Bereitstellung des Etiketts als Grafik



Das vom Lieferanten bereitgestellte Etikett ist in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Etikett gut sichtbar und leserlich ist. Die Proportionen müssen der festgelegten Größe (75 mm x 150 mm oder entsprechend proportional größer) entsprechen.

b) Bereitstellung des Etiketts in einer „geschachtelten Anzeige“

Aus technischen Gründen ist es nicht immer möglich, das Etikett in der Nähe des Produktpreises darzustellen (zB auf Plattformen). Das Etikett kann alternativ auch mit Hilfe einer sog. „geschachtelten Anzeige“ eingefügt werden. Bei Anwendung einer

solchen Darstellung muss das Etikett beim ersten Mausklick auf das Bild, beim ersten Maus-Rollover über das Bild bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen erscheinen.

Das für den Zugang zum Etikett genutzte Bild muss

- ein Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts sein (zB grün bei Energieeffizienzklasse A+++),
- auf dem Pfeil die Energieeffizienzklasse des Produkts in Weiß in einer Schriftgröße, die der Größe des Preises entspricht, enthalten und
- einem der folgenden beiden Formate entsprechen:  

Bei einer solchen Darstellung muss die Anzeige des Etiketts den folgenden Vorgaben entsprechen:

- das Bild (zB einer dieser Pfeile) wird in der Nähe des Produktpreises angezeigt;
- das Bild muss mit einem Link zum Etikett versehen sein;
- das Etikett wird nach einem Mausklick auf das Bild, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen angezeigt;
- das Etikett wird in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt;
- die Anzeige des Etiketts wird mit Hilfe einer Option zum Schließen oder mit einem anderen Standard-Schließmechanismus beendet;
- Für Fälle, in denen das Etikett nicht angezeigt werden kann (zB wenn Geräte die Grafik nicht wiedergeben können), muss ein alternativer Text angezeigt werden. Dieser Text nennt die Energieeffizienzklasse des Produkts in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht.

Übrigens: Die Etiketten in elektronischer Form erhalten Händler von ihren Lieferanten.

4. Besonderheiten bei Haushaltslampen

Werden Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht, die überwiegend zur alleinigen oder zusätzlichen Beleuchtung im Haushalt bestimmt sind, vertrieben, sind neben den o.g. Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung Nr. 874/2012 sowie Verordnung Nr. 518/2014 auch die Kennzeichnungspflichten aus der Verordnung Nr. 244/2009/EG zu beachten.

Es sind daher folgende Abgaben ebenfalls zur Verfügung zu stellen:

- Wird die Nennleistungsaufnahme der Lampe getrennt vom Energieetikett angegeben, so ist der Nennlichtstrom ebenfalls getrennt anzugeben, und zwar in einer Schrift, die mindestens doppelt so groß ist wie die für die Angabe der Nennleistungsaufnahme verwendete Schrift;
- Nennlebensdauer der Lampe in Stunden;
- Zahl der Schaltzyklen bis zum vorzeitigen Ausfall;
- Farbtemperatur (in Kelvin);
- Anlaufzeit bis zur Erreichung von 60 % des vollen Lichtstroms;
- ein entsprechender Hinweis, wenn eine Lichtstromsteuerung der Lampe nicht oder nur mit einer bestimmten Art von Steuerung möglich ist;
- ein entsprechender Hinweis, wenn die Lampe für den Betrieb unter anderen als den Normbedingungen optimiert ist (z.B. Umgebungstemperatur $T_a \neq 25 \text{ °C}$);
- Abmessungen (Länge und Durchmesser) in Millimetern;
- wird auf der Verpackung die Äquivalenz mit einer herkömmlichen Glühlampe angegeben, so muss jene äquivalente Leistung (gerundet auf 1 W) angegeben werden;
- Quecksilbergehalt sowie eine Internetseite, auf der bei versehentlichem Bruch der Lampe Hinweise zum Beseitigen der Bruchstücke abgerufen werden können.

Folgende Lampen sind vom Geltungsbereich der EU-Verordnung Nr. 244/2009 ausgeschlossen: zB Lampen mit farbigem Licht, Lampen mit gebündeltem Licht (z.B. Reflektorlampen), Lampen mit einem Lichtstrom unter 60 Lumen oder über 12 000 Lumen.

5. gebrauchte Lampen und Leuchten

Die österreichische Produkte-Verbrauchsangabenverordnung 2011 regelt in § 1 Abs. 4, dass „Produkte aus zweiter Hand“ nicht der Pflicht unterfallen, Angaben des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen zu erteilen.

So regelt dies ebenfalls die mit der Produkte-Verbrauchsangabenverordnung 2011 umgesetzte Richtlinie 2010/30/EU über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen in Art. 1 Abs. 3 a).